

- b) die bestmögliche Organisation der Wareneingangskontrolle und Lagerhaltung, insbesondere die Zentralisierung der Lagerhaltung sowie die Rationalisierung des innerbetrieblichen Transports;
- c) die Herbeiführung des rationellsten und ökonomisch günstigsten Lieferzyklus durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen;
- d) der technisch und ökonomisch günstigste Entnahmezyklus entsprechend der Produktionsstruktur (Einzel-, Serien- bzw. Massenfertigung).

## § 4

(1) Für die Betriebe hat die Bestätigung von Normen für Vorräte entsprechend § 3 Abs. 2 der Verordnung auf der Grundlage überprüfter, technisch-ökonomisch begründeter Kennziffern zu erfolgen. Diese sind bei Bestätigung der Normen zu berücksichtigen, soweit hierbei die Normen der leitenden Wirtschaftsorgane bzw. Staatspläne (Staatliche Vorratsnormen) eingehalten werden.

(2) Die Werkleiter sind verpflichtet, die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bei der Organisation der Massenkontrolle über die Vorräte zu unterstützen und entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Das gesetzliche Arbeitsmittel für die systematische Kontrolle der Einhaltung der Normen für Vorräte ist die Materialdispositionskartei.

(4) Bei der Bestätigung von Normen für Vorräte in Betrieben durch den Werkleiter sind die technisch-ökonomisch begründeten Kennziffern des Betriebes zugrunde zu legen. Von den leitenden Wirtschaftsorganen den Betrieben vorgegebene Vorratsnormen, die niedriger als die betrieblichen Kennziffern sind, sind von den Betrieben anzuwenden und einzuhalten.

## § 5

(1) Im Sinne des § 5 der Verordnung sind an Arbeiter und Angestellte der Betriebe für Einsparungen an materiellen und finanziellen Mitteln für die Bevorratung an Rohstoffen und Materialien Prämien aus dem Betriebsprämienfonds zu zahlen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Prämien ist:

- a) die Verringerung von materiellen Planbeständen gegenüber dem Stand der vorhergehenden Periode bzw. gegenüber dem Plan oder
- b) die Durchführung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den Umschlag der materiellen Umlaufmittel zu beschleunigen und damit eine Verringerung der technisch-ökonomisch begründeten Normen zu erreichen,

wenn diese Verbesserungen ausschließlich oder überwiegend durch Initiative der betreffenden Arbeiter und Angestellten des Betriebes erreicht wurden.

(3) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prämien sind in die Prämienordnungen der Betriebe aufzunehmen.

(4) Die Höhe der Prämiensätze ist von den Betriebsleitern zu bestimmen, soweit nicht Bestimmungen der zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane gelten.

## 5 8

Die Methodik zur Ausarbeitung und Anwendung von Kennziffern und Normen für Vorräte an Rohstoffen und Material ist unter Berücksichtigung der industrie-

zweigmäßigen Bedingungen von den Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, den zentralen Organen des Staatsapparates bzw. den Räten der Bezirke zu regeln. Die Regelungen der Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und der zentralen Organe des Staatsapparates sind auch an die Räte der Bezirke zu übergeben.

## § 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 4 Absätze 2 und 3 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: S e l b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung Nr. 5\* Über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen.

Vom 31. August 1961

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der Abs. 1 des § 15 der Anordnung Nr. 4 vom 25. November 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 878) erhält folgende Fassung:

„Für abgelieferte hochwertige Felle von Edelfüchsen, Nerzen und Nutrias sowie für Kaninfelle, Ziegenfelle, Zickelfelle und für Angorakaninwolle werden Berechtigungsscheine zum Bezug von Futtermitteln nach folgenden Sätzen ausgegeben:

Bei Ablieferung von:	Güteklasse	V		iS V o e l l e
		iS j j e e W	QJ S 2 E	
a) 1 Silber-, Blau-, Platin- oder Weißfuchsfell	I II, 111	15 10	15 10	— —
b) 1 Nerzfell	I 11	15 10	15 10	— —
c) 1 Nutriafell	I II. Ila, Hb. lila	20 15	20 15	75 25
dl 1 Ziegenfell	alle	—	5	—
e) 1 Zickelfell	alle	—	2,5	—
f) 1 Kaninfell (außer Hasenfelle)	alle	—	2,5	—
g) 1 kg Angorakanin- wolle Filz 1,11	I. II	— —	2,5 2,5	— —

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. I 1958 S. 88)